



Bebauungsplan „Daistler III“ in Neuenstadt am Kocher

Fachbeitrag Artenschutz

Stand: 05.04.2024



Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Adalbert-Stifter-Weg 2 Tel. 06261 / 918390
74821 Mosbach Fax. 06261 / 918399
E-Mail: info@wsingenieure.de

Inhalt

	Seite
1 Aufgabenstellung.....	3
2 Lebensraumbereiche und -strukturen	5
3 Wirkungen des Bebauungsplans.....	8
4 Artenschutzrechtliche Prüfung	8
4.1 Europäische Vogelarten.....	8
4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	18
4.2.1 Fledermäuse.....	18
4.2.2 Zauneidechse und Schlingnatter	19
4.2.3 Haselmaus.....	24

Anhang

Volkhard Bauer, Ornithologische Untersuchung: „Daistler III“ in Neuenstadt am Kocher, 2018; Tabelle
Peter Baust, Ornithologische Untersuchung: „Daistler III“ in Neuenstadt am Kocher, 2022; Tabelle
Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

1 Aufgabenstellung

Die Stadt Neuenstadt am Kocher stellt den Bebauungsplan „Daistler III“ auf. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rd. 9,5 ha.

In diesem Zusammenhang ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Die Stadt als Träger der Bauleitplanung ist zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzes. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Es muss ermittelt werden, ob und in welcher Weise in Folge der Bauleitplanung artenschutzrechtliche Verbote tangiert werden.

Sind Beeinträchtigungen zu erwarten, die nach den artenschutzrechtlichen Vorschriften verboten sind, muss eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG möglich sein.

Nach § 44 BNatSchG¹, Absatz 1 ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Absatz 5 führt aus:

Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 (= Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

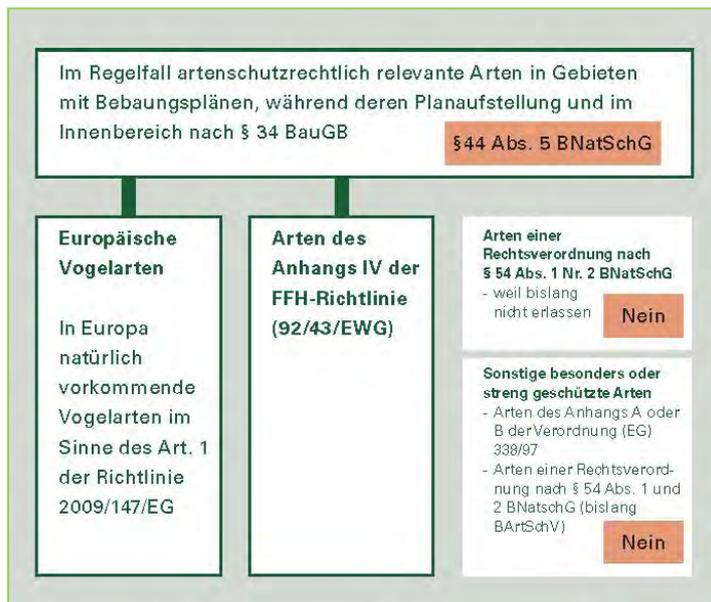
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Aufgabe des Fachbeitrags Artenschutz ist es, die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammenzustellen und ggf. eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten.

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.



Übersicht zu den besonders und streng geschützten Arten. (Hervorhebung der für den Regelfall in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben relevanten Artenkollektive.

Die übrigen Arten sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 von den Verboten des § 44 BNatSchG freigestellt.)¹

¹ Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (Hrsg.), Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten, Stuttgart 2019

2 Lebensraumbereiche und -strukturen

Das Plangebiet liegt südlich von Neuenstadt am Kocher. Im Norden grenzt das Wohngebiet Daistler II an, im Osten wird der Geltungsbereich vom neugebauten Zubringer zur L1095 begrenzt. Im Süden begrenzt ein Feldweg den Geltungsbereich, dahinter – wie auch im Westen - fällt ein Hang zum Dahlenbach hin ab.



*Abb. 1: Lage des Gebiets
(unmaßstäblich)*

Der Geltungsbereich selbst besteht weitgehend aus intensiv genutzten Ackerflächen. Im Westen bezieht der Geltungsbereich ein kleines Feldgehölz am Rand der Ackerflächen mit ein, im Nordosten am verkehrswichtigen Zubringer zur L 1095 kurze Heckenzüge, in denen ganz oder teilweise innerhalb des Geltungsbereichs auch niedrige Trockenmauern vorhanden sind.

Das Feldgehölz im Westen ist innen weitgehend hohl und kann betreten werden. Jugendliche haben hier offenbar schon Lager gebaut und es findet sich auch Müll. Die größeren Bäume haben ein mittleres Alter, auf dem Boden liegen zahlreiche abgebrochene Äste.



Abb. 2 & 3: Westlicher Teil des Plangebiets mit Feldgehölz (links) und Feldgehölz von innen (rechts)

Im Südosten bezieht der Geltungsbereich einen Abschnitt der erst im Zuge des Straßenbaus erstellten Straßenböschung mit ein. Sie ist überwiegend mit Ruderalvegetation bewachsen. Mehrere Gras-, Schotter und Asphaltwege führen in bzw. durch das Plangebiet bzw. an diesem entlang.



Abb. 4 & 5: Trockenmauer außerhalb (links) und Böschung am verkehrswichtigen Zubringer zur L 1095

Auf der dem Geltungsbereich zugewandten Seite des verkehrswichtigen Zubringers zur L 1095 wurde ein Asphaltweg parallel zur Straße angelegt. Eine schmale Grünfläche mit Ruderalvegetation und Bäumen trennt den Weg von den Ackerflächen. Am Südrand des Gebiets verläuft ein Grasweg, der nach Osten in einen Schotterweg übergeht und schließlich nahe der Straße in den Asphaltweg mündet. Er trennt die südlich angrenzenden Streuobstbestände und Gärten am Hang von den Ackerflächen auf der Hochfläche.



Abb. 6 & 7: Fuß- und Radweg entlang der Straße (links) und Schotterweg mit angrenzenden Gärten am südlichen Gebietsrand (rechts)

Die Abbildung auf der folgenden Seite zeigt den Bestand.

3 Wirkungen des Bebauungsplans

Am südöstlichen Ortsrand von Neuenstadt soll das Wohngebiet Daistler III entstehen. Hierfür setzt der Bebauungsplan weitgehend ein Allgemeines Wohngebiet (WA) mit einer GRZ von 0,4 fest. Die Erschließung erfolgt über zwei Zufahrten vom verkehrswichtiger Zubringer zur L 1095 und einem Anschluss an den Berliner Ring im nördlich angrenzenden Wohngebiet.

Im Zentrum des Gebietes ist eine große, parkähnlich gestaltete öffentliche Grünfläche vorgesehen. Als Puffer zur Bestandsbebauung werden am Nordrand Grünflächen festgesetzt, in denen Hecken und Bäume gepflanzt werden. Im Südosten sind Grünflächen zur randlichen Eingrünung und für ein Regenrückhaltebecken vorgesehen, am Westrand wird eine Ausgleichsfläche festgesetzt, in der ein Streuobstbestand entwickelt und eine Feldhecke gepflanzt werden.

Zunächst werden für die Erschließung und Bebauung aber das Feldgehölz und die Schlehenhecke an der Bushaltestelle gerodet, der kurze Trockenmauerabschnitt umgesetzt und Ackerflächen großflächig abgeschoben. Die vorhandenen Lebensräume gehen damit zunächst verloren.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

In der artenschutzrechtlichen Prüfung wird ermittelt, ob bezüglich der europäischen Vogelarten und der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie durch die in Kapitel 3 genannten Wirkungen des Bebauungsplans artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG ausgelöst werden können.

Es werden Vermeidungs- und wenn nötig vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) vorgeschlagen, die in den Bebauungsplan übernommen werden sollen.

4.1 Europäische Vogelarten

Das Plangebiet und die nähere Umgebung wurden im Rahmen einer ornithologischen Untersuchung bereits 2018 in den Monaten März bis Mai fünfmal begangen¹. Dabei wurden 29 Vogelarten festgestellt, von denen 26 Arten im Geltungsbereich und der näheren Umgebung brüten können. Mäusebussard, Rauchschwalbe und Rotmilan wurden als Nahrungsgäste bewertet.

Zur Aktualisierung der Ergebnisse wurden im Jahr 2022 drei weitere Begehungen vorgenommen². Die Ergebnisse waren vergleichbar. Es wurden 31 Vogelarten festgestellt, von denen 25 Arten im Geltungsbereich und der näheren Umgebung brüten bzw. brüten können. Der Mäusebussard, die Mehlschwalbe, die Rauchschwalbe, der Rotmilan, der Teichrohrsänger und der Turmfalke wurden als Nahrungsgäste bewertet.

Die Ergebnisse sind in der Tabelle im Anhang und der Abbildung der Brutreviere auf Seite 10 dargestellt. Brutreviere, die sowohl 2018 als auch 2022 festgestellt wurden, sind in der Abbildung zu einem Brutrevierzentrum zusammengefasst. Brutreviere, die entweder 2018 oder 2022 festgestellt wurden, werden beide in der Brutrevierabbildung dargestellt und im Weiteren als vorhanden bewertet. Eine Unterscheidung der Erfassungsjahre findet im Folgenden nicht mehr statt.

In den Ackerflächen des Geltungsbereichs wurde je ein Brutrevier der bodenbrütenden Offenlandarten Feldlerche und Schafstelze festgestellt. Weitere Brutreviere der Feldlerche befanden sich südlich und südöstlich der Straße und – vermutlich auf Grund der straßenbegleitenden Hecken – in ausreichendem Abstand zum Baugebiet.

Im Feldgehölz im Westen wurden zudem Brutreviere von Freibrütern (Eichelhäher, Amsel, Mönchsgrasmücke) sowie Höhlenbrütern (Feldsperling, Kohlmeise) festgestellt. An einer im Nordosten in

¹ Begehung durch Herrn Volkhart Bauer, Tauberbischofsheim

² Begehungen durch Herrn Peter Baust, Mosbach

den Geltungsbereich ragenden Hecke wurden zudem Brutreviere von Blaumeise und Mönchsgrasmücke kartiert.

Alle weiteren Brutreviere befanden sich außerhalb des Geltungsbereichs. Im nördlich angrenzenden Wohngebiet wurden Hausrotschwanz, Haussperling, Bachstelze, Grünfink und Hänfling festgestellt.

Am reich mit Streuobst, Wiesenflächen und Gehölzbeständen gegliederten Hang südlich und westlich wurden zahlreiche Brutreviere von Freibrütern wie bspw. Stieglitz, Dorngrasmücke und Klappergrasmücke, von Höhlenbrütern wie Star und Blaumeise, Bodenbrütern wie Nachtigall, Fasan und Zilpzalp und Halbhöhlen- und Nischenbrütern wie dem Gartenrotschwanz und dem Hausrotschwanz festgestellt.

Die folgende Tabelle stellt das Brutverhalten der nachgewiesenen Brutvogelarten zusammen.

Tabelle: Brutverhalten der nachgewiesenen Brutvogelarten

Freibrüter	Amsel, Buchfink, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Elster, Gartengrasmücke, <u>Gartenrotschwanz</u> , Girlitz, <u>Goldammer</u> , Grünfink, Hänfling , Heckenbraunelle, <u>Klappergrasmücke</u> , Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Neuntöter, Rabenkrähe, Ringeltaube, Stieglitz
Höhlenbrüter	Blaumeise, <u>Feldsperling</u> , <u>Haussperling</u> , Kohlmeise, Star
Halbhöhlenbrüter	Bachstelze, <u>Gartenrotschwanz</u>
Nischenbrüter	Bachstelze, Hausrotschwanz, <u>Haussperling</u>
Bodenbrüter	Feldlerche , <u>Goldammer</u> , Jagdfasan, <u>Schafstelze</u> , Zilpzalp
Baumbrüter	Türkentaube

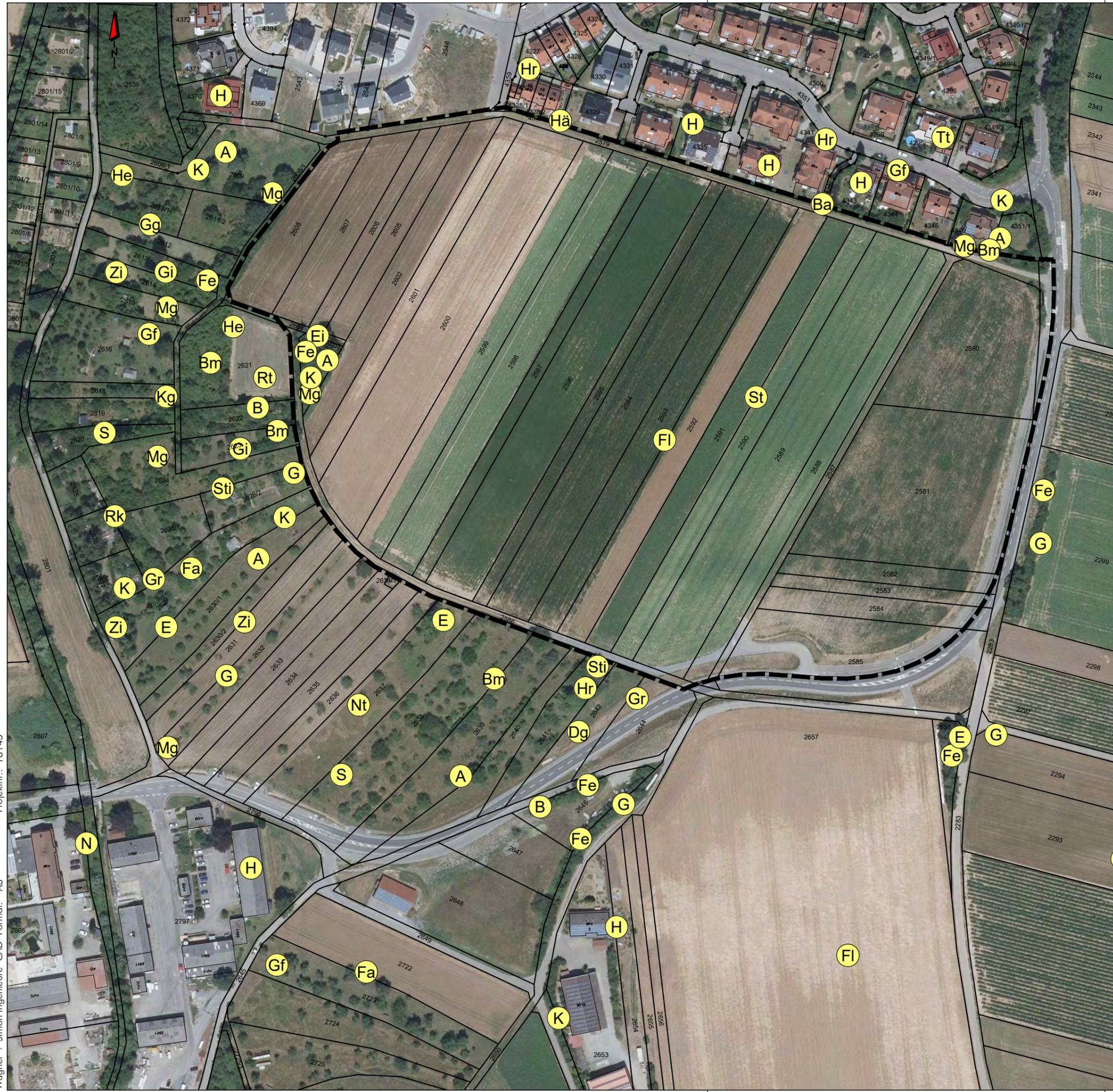
Die Rote Liste¹ bewertet 23 der Vogelarten als nicht gefährdet. Das heißt, ihre Bestände nehmen entweder zu, sind langfristig stabil oder die festgestellten Rückgänge sind gemessen am aktuellen Bestand nicht bedrohlich.

Feld- und Haussperling, Gartenrotschwanz, Goldammer, Klappergrasmücke und Schafstelze stehen auf der Vorwarnliste. Diese Arten sind noch häufig oder sehr häufig, ihre Brutbestände haben aber kurzfristig stark abgenommen.

Die **Feldlerche** und der **Hänfling** werden als gefährdet bewertet (Kategorie 3). Sie sind nur noch mäßig häufig zu finden und die Bestände haben deutlich abgenommen.

Die Ergebnisse der ornithologischen Untersuchung sind in der Tabelle im Anhang und in der Abbildung auf der nächsten Seite dargestellt.

¹ LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 7. Fassung, Stand 31.12.2019.



Brutvögel		
A	Amsel	<i>Turdus merula</i>
Ba	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>
Bm	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>
B	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>
Sti	Distelfink	<i>Carduelis carduelis</i>
Dg	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>
Ei	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>
E	Elster	<i>Pica pica</i>
Fl	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>
Fe	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>
Gg	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>
Gr	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>
Gi	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>
G	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>
Gf	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>
Hä	Hänfling	<i>Carduelis cannabina</i>
Hr	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>
Mb	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>
Rs	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>
Rm	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>
H	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>
He	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>
Fa	Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>
Kg	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>
K	Kohlmeise	<i>Parus major</i>
Mg	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>
N	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>
Nt	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>
Rk	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>
Rt	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>
St	Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>
S	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>
Sti	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>
Tt	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>
Zi	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>

Prüfung der Verbotstatbestände

Für Vögel, die das Gebiet nur zur Nahrungssuche aufsuchen oder überfliegen, kann ausgeschlossen werden, dass Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG eintreten.

Sie können Bauarbeiten ausweichen und werden daher weder getötet noch verletzt. Wiesenflächen gibt es in der Umgebung reichlich. Erhebliche Störungen, die Auswirkungen auf den Erhaltungszustand ihrer lokalen Populationen haben, sind ausgeschlossen.

Ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegen außerhalb des Geltungsbereichs und werden nicht beeinträchtigt.

Im Folgenden werden nur die Auswirkungen auf die Vögel geprüft, die im Geltungsbereich oder der unmittelbaren Umgebung brüten könnten.

Werden Vögel verletzt oder getötet? (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)
<p><u>Situation</u></p> <p>In den Ackerflächen des Geltungsbereichs wurde je ein Brutrevier der bodenbrütenden Offenlandarten Feldlerche und Schafstelze festgestellt. Weitere Brutreviere der Feldlerche befanden sich südlich und südöstlich der Straße und – vermutlich auf Grund der straßenbegleitenden Hecken – in ausreichendem Abstand zum Baugebiet.</p> <p>Im Feldgehölz im Westen wurden Brutreviere von Freibrütern (Eichelhäher, Amsel, Mönchsgrasmücke) sowie Höhlenbrütern (Feldsperling, Kohlmeise) festgestellt. An einer Hecke im Nordosten brüteten Blaumeise und Mönchsgrasmücke.</p> <p>Alle weiteren Brutreviere befanden sich außerhalb des Geltungsbereichs. Im nördlich angrenzenden Wohngebiet wurden Hausrotschwanz, Haussperling, Bachstelze, Grünfink und Hänfling festgestellt.</p> <p>Am reich mit Streuobst, Wiesenflächen und Gehölzbeständen gegliederten Hang südlich und westlich wurden zahlreiche Brutreviere von Freibrütern, Höhlenbrütern, Bodenbrütern und Halbhöhlen- und Nischenbrütern festgestellt.</p>
<p><u>Prognose</u></p> <p>Am Ortsrand entsteht ein großes Wohngebiet. Äcker werden großflächig überbaut und die Gehölzbestände an den Gebietsrändern ganz oder teilweise entfernt.</p> <p>Bei Gehölzrodungen und der Baufeldräumung während der Brutzeit besteht die Gefahr, dass Nester mit Eiern zerstört und Jungvögel sowie unter Umständen auch brütende Altvögel verletzt oder getötet werden. Außerhalb der Brutzeit können die Vögel ausweichen.</p>
<p><u>Vermeidung</u></p> <p>Um zu verhindern, dass Vögel verletzt oder getötet werden, wird mit Verweis auf § 44 Bundesnaturschutzgesetz im Bebauungsplan Folgendes festgesetzt:</p> <p><i>Im Vorfeld geplanter Baumaßnahmen sind das Feldgehölz und die Feldhecken, soweit erforderlich, im Zeitraum zwischen dem 1.10. und dem 28.2. zu roden und zu räumen.</i></p> <p><i>Die Bauarbeiten zur Erschließung werden nach Möglichkeit außerhalb der Brutzeit der Feldlerche, d.h. im Zeitraum Mitte August bis März begonnen.</i></p> <p><i>Um Bodenbruten zu verhindern sind Baufelder im Winterhalbjahr vor der geplanten Bebauung zu mähen und dann von Beginn der Vegetationsperiode bis zum Baubeginn durch regelmäßige Mahd kurz zu halten.</i></p> <p>Darüber hinaus werden größere Glasfassaden mit Vogelschutzglas ausgestattet.</p>
Der Tatbestand tritt nicht ein

Werden Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, d.h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)

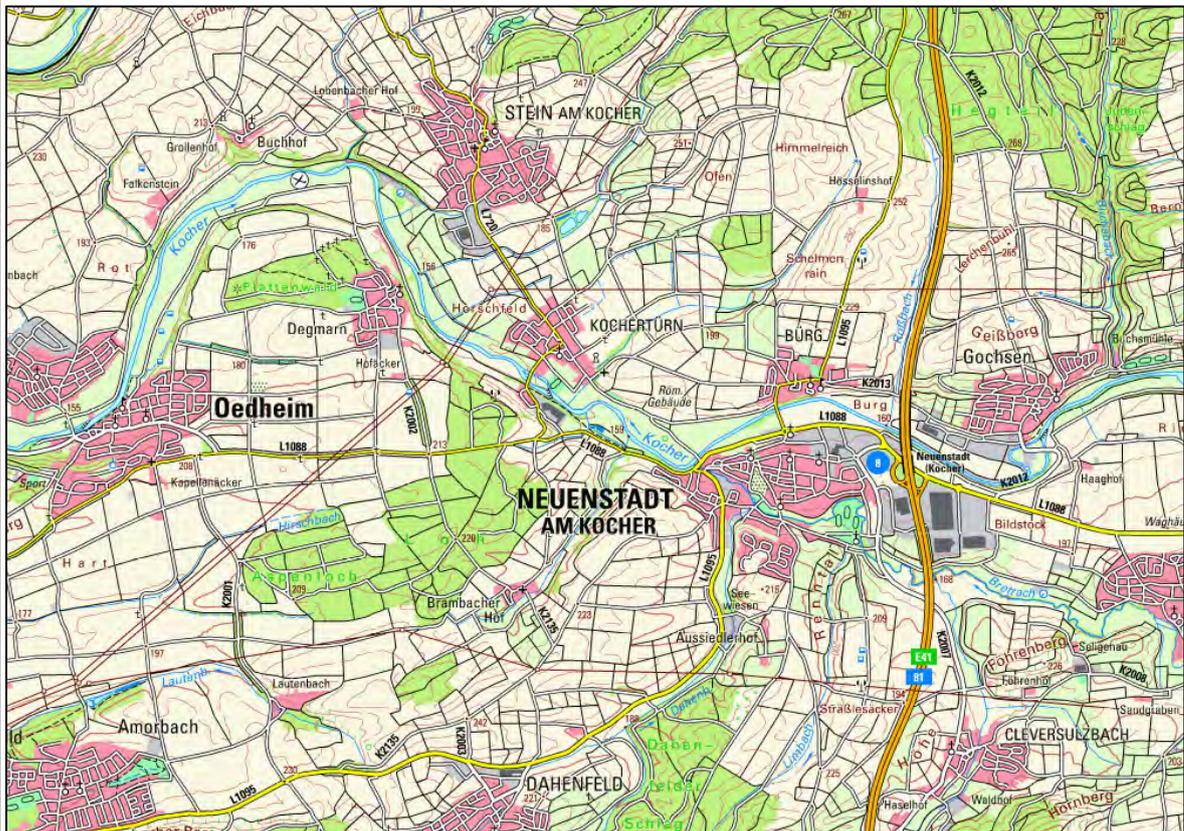
Situation

In den Ackerflächen des Geltungsbereichs wurde je ein Brutrevier der bodenbrütenden Offenlandarten Feldlerche und Schafstelze festgestellt. Weitere Brutreviere der Feldlerche befanden sich südlich und südöstlich der Straße und – vermutlich auf Grund der straßenbegleitenden Hecken – in ausreichendem Abstand zum Baugebiet.

Im Feldgehölz im Westen wurden Brutreviere von Freibrütern (Eichelhäher, Amsel, Mönchsgrasmücke) sowie Höhlenbrütern (Feldsperling, Kohlmeise) festgestellt. An einer Hecke im Nordosten brüteten Blaumeise und Mönchsgrasmücke.

Alle weiteren Brutreviere befanden sich außerhalb des Geltungsbereichs. Im nördlich angrenzenden Wohngebiet wurden Hausrotschwanz, Haussperling, Bachstelze, Grünfink und Hänfling festgestellt.

Am reich mit Streuobst, Wiesenflächen und Gehölzbeständen gegliederten Hang südlich und westlich wurden zahlreiche Brutreviere von Freibrütern, Höhlenbrütern, Bodenbrütern und Halbhöhlen- und Nischenbrütern festgestellt.



Die nachgewiesenen Vogelarten sind verbreitete Arten der Siedlung und der Siedlungsrandbereiche sowie der halboffenen und offenen Landschaft.

Als Raum der lokalen Populationen der Siedlungsarten und Arten des Halboffenlandes werden der Siedlungsrand und die durchgrüneten Siedlungsflächen von Neuenstadt und die umliegenden Streuobst- und sonstigen Gehölzflächen angenommen.

Als Raum der lokalen Population der Feldlerche und Schafstelze werden die Offenlandbereiche zwischen der Autobahn A81 im Osten, dem Hardthäuser Wald bzw. Stein am Kocher im Norden, Dahenfeld im Süden und Amorbach und Oedheim im Westen angenommen.

Für die in der Roten Liste Baden-Württemberg als nicht gefährdet bewerteten Arten wird davon ausgegangen, dass der Erhaltungszustand der lokalen Populationen günstig ist.

Für die Arten der Vorwarnliste wird der Erhaltungszustand mit ungünstig / unzureichend bewertet, für die gefährdete Feldlerche und für den gefährdeten Hänfling wird er mit ungünstig/schlecht bewertet.

Prognose

Am Ortsrand entsteht ein großes Wohngebiet. Äcker werden großflächig überbaut und die Gehölzbestände an den Gebietsrändern ganz oder teilweise entfernt.

Im Baufeld sind aufgrund der o. g. Vermeidungsmaßnahmen während der Bauarbeiten keine Bruten von Vögeln und damit auch keine Störungen zu erwarten.

Während der Bauphasen kann es zu Störungen durch Lärm und Bewegungsunruhe auch außerhalb des Geltungsbereichs kommen. Die Beeinträchtigungen sind jedoch räumlich und zeitlich eng begrenzt und betreffen nur wenige Individuen der lokalen Populationen.

Mit der Bebauung rückt der Ortsrand auch an den Talhang des Dahenbachs heran, in dem zahlreiche Vogelarten brüten. Besonders störungsempfindliche Arten wurden dort aber nicht festgestellt und es ist nicht zu erwarten, dass es durch die Bebauung und Nutzung als Wohngebiet zu Störungen mit Auswirkungen auf die Erhaltungszustände lokaler Populationen kommt. Zwischen Wohngrundstücken und Hang bleibt der bestehende Feldweg erhalten und es wird am Südrand der Wohngrundstücke eine Hecke mit vorgelagertem Grünstreifen als Grünpuffer gepflanzt.

Bei der Bebauung gehen Ackerflächen verloren, die derzeit Feldlerche und Schafstelze als Brutplatz dienen. Die Brutreviere der Feldlerche außerhalb des Geltungsbereichs befinden sich bereits heute ausreichend weit entfernt vom neuen Ortsrand. Weitere Verschiebungen oder Störungen durch die Kulissenwirkung des neuen Ortsrands sind nicht zu erwarten. Mit den u. g. Maßnahmen ist sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtert.

Eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen ist nicht zu erwarten.

Vermeidung

s. o.

s.u.

Der Tatbestand tritt nicht ein

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)

Situation

In den Ackerflächen des Geltungsbereichs wurde je ein Brutrevier der bodenbrütenden Offenlandarten Feldlerche und Schafstelze festgestellt. Weitere Brutreviere der Feldlerche befanden sich südlich und südöstlich der Straße und – vermutlich auf Grund der straßenbegleitenden Hecken – in ausreichendem Abstand zum Baugebiet.

Im Feldgehölz im Westen wurden Brutreviere von Freibrütern (Eichelhäher, Amsel, Mönchsgrasmücke) sowie Höhlenbrütern (Feldsperling, Kohlmeise) festgestellt. An einer Hecke im Nordosten brüteten Blaumeise und Mönchsgrasmücke.

Alle weiteren Brutreviere befanden sich außerhalb des Geltungsbereichs. Im nördlich angrenzenden Wohngebiet wurden Hausrotschwanz, Haussperling, Bachstelze, Grünfink und Hänfling festgestellt.

Am reich mit Streuobst, Wiesenflächen und Gehölzbeständen gegliederten Hang südlich und westlich wurden zahlreiche Brutreviere von Freibrütern, Höhlenbrütern, Bodenbrütern und Halbhöhlen- und Nischenbrütern festgestellt.

Prognose

Am Ortsrand entsteht ein großes Wohngebiet. Die Brutreviere von Feldlerche und Schafstelze gehen verloren. Um die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin zu erfüllen, wird die u. g. Maßnahme erforderlich. Die weiteren Brutreviere der Feldlerche außerhalb des Geltungsbereichs sind nicht betroffen. Sie halten bereits heute einen ausreichenden Abstand zum Geltungsbereich, sodass der vorrückende Ortsrand für sie keine Kulissenwirkung verursacht.

Für die mit den Gehölzbeständen verlorengelassenen Brutreviere der Freibrüter gibt es im gehölzreichen Umfeld zahlreiche geeignete Ausweichmöglichkeiten.

Zudem gehen Brutreviere von Feldsperling, Kohlmeise und ggf. auch der Blaumeise verloren. Die Streuobst- und sonstigen Gehölzbestände südlich sind zwar höhlenreich, geeignete Höhlen sind aber vermutlich bereits besetzt. Vorsorglich werden daher die u. g. Maßnahmen umgesetzt.

Mittelfristig werden an Gebäuden und den umfangreichen Gehölzpflanzungen im Baugebiet zahlreiche neue Brutmöglichkeiten, vor allem für Frei- und Halbhöhlenbrüter entstehen.

Vorgezogene Maßnahmen (CEF):

Im Umfeld des Geltungsbereichs, vorzugsweise am Hang südlich und westlich, werden

- 2 Nisthöhlen mit 32 mm Fluglochweite
- 2 Nisthöhlen mit 26 mm Fluglochweite

Jeweils mit Marderschutz und aus witterungsresistenten Materialien bestehend aufgehängt.

Dadurch wird sichergestellt, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für höhlenbrütende Vogelarten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt.

Die Erhaltung und Pflege der Nistkästen ist für einen Zeitraum von 25 Jahren zu sichern.

Die Aufhänge-Orte werden dokumentiert und der UNB übermittelt. Bei der jährlichen Reinigung der Kästen, die im Herbst erfolgen muss, ist in den ersten drei Jahren die Belegung der Kästen zu dokumentieren und das Ergebnis der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.

In den Ackerflächen im Raum der lokalen Population von Feldlerche und Schafstelze wird eine mindestens 1.500 m² große Fläche als Brut- und Nahrungshabitat aufgewertet. Die Fläche besteht aus einem mindestens 10 m breiten, mehrjährigen Blühstreifen bzw. einer Blühfläche, die um einen mind. 3,00 m breiten Schwarzbrachestreifen ergänzt wird.

Damit wird insbesondere die Nahrungsgrundlage der Feldlerchen verbessert und sichergestellt, dass die Erhöhung der Siedlungsdichte und ein Ausweichen des Brutpaares möglich werden (Maßnahmenbeschreibung siehe Folgeseite).

Die Maßnahmen werden einschließlich des Monitorings in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag abgesichert.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. (§ 44 Abs. 5)

CEF-Maßnahme - Blüh- und Schwarzbrache Flst.Nr. 3272 Kochertürn

Ausgangszustand und Eignung

Das ackerbaulich genutzte Grundstück Flst.Nr. 3272, Gemarkung Kochertürn, befindet sich in der freien Feldflur.



Abb.: Lage der Maßnahmenfläche (rot) und des Baugebiets (schwarz) (ohne Maßstab)

Die Fläche wurde begangen und auf Eignung zur Aufwertung als Brut- und Nahrungshabitat für Feldlerchen und Schafstelzen geprüft. Auf Grund der Kuppenlage, abseits von Vertikalstrukturen, der ausreichenden Entfernung zum Wald und der nach drei Seiten angrenzenden Graswege (werden gerne zur Nahrungssuche genutzt) ist die Fläche für Offenlandbrüter bestens geeignet.



Abb.: Maßnahmenfläche von Nordosten (l.) und von Süden (r.)

Maßnahme

Das Ackergrundstück Flst.Nr. 3272 auf Gemarkung Kochertürn wird für Offenlandbrüter wie die Feldlerche und die Schafstelze als Brut- und Nahrungshabitat aufgewertet. Das Grundstück ist im Eigentum der Stadt und hat, abzüglich randlicher Böschungen und Graswege, eine Gesamt-Ackerfläche von 6.225 m².



Abb.: Abgrenzung/Unterteilung Maßnahmenfläche Flst.Nr. 3272 (Maßstab 1:1.500)

Die gesamte Fläche wird mit einer Saatgutmischung gesicherter Herkunft für mehrjährige Blühflächen (z.B. Blühende Landschaft Süd von Rieger Hofmann, Lebensraum 1 von Saatenzeller) angesät. Es ist eine gegenüber den Angaben des Saatgutherstellers reduzierte Saatgutmenge von ca. 5,0 – 7,5 kg/ha anzusäen.

In der Blühfläche kann ein jährlicher Schnitt im Februar erfolgen, wobei in jedem Jahr maximal die Hälfte der Fläche gemäht werden darf, um auch überständige Strukturen als Sitzwarte für Feldlerchen zu belassen. Eine Mahd – auch auf der Hälfte der Fläche – sollte jedoch nur erfolgen, um ggf. das Aufkommen von Sukzession zu verhindern. Die Mulchmahd ist nur vor der Neuansaat zulässig. In der Regel nach 5 Jahren muss die Fläche neu angesät werden. Ist nach 5 Jahren noch ein ansehnlicher, blütenreicher Bestand vorhanden, kann auch erst zu einem späteren Zeitpunkt oder abschnittsweise neu eingesät werden.

In der Fläche sind mindestens zwei Schwarzbrachestreifen mit 3,00 m Breite als selbstbegrünte Brache anzulegen. Einer der Streifen soll die Fläche mittig teilen, um zusätzliche Grenzlinienstrukturen zu schaffen. Die Streifen werden bei der Bodenvorbereitung mitbearbeitet (z.B. Grubber, Egge) und dann der Selbstbegrünung überlassen. Damit werden zusätzlich lückige Strukturen geschaffen, die den Feldlerchen und Schafstelzen zur Nahrungssuche, zum Einflug und zum Trocknen dienen. In dem Streifen ist einmal im Jahr im Zeitraum September bis Ende Februar – und damit außerhalb der Brutzeit der Feldlerche – eine oberflächige Bodenbearbeitung durchzuführen.

Anteile und Zuordnung

Die Gesamtmaßnahmenfläche ist 6.225 m² groß. Davon wird ein 1.500 m² großer Anteil als CEF-Maßnahme und für den naturschutzrechtlichen Ausgleich dem BP Zeilbaum in Stein am Kocher zugeordnet. Die verbleibenden 4.725 m² Maßnahmenfläche wird vollständig als naturschutzrechtlicher Ausgleich dem BP Daistler III zugeordnet und hiervon wiederum eine **1.500 m² große Fläche als CEF-Maßnahme** deklariert.

Mit den o.g. Schwarzbrachestreifen und der Schaffung zusätzlicher Grenzlinien kann davon ausgegangen werden, dass die Wirksamkeit der Maßnahme für mehr als ein Brutrevier der Feldlerche gegeben ist. Dies wird im Zuge eines Monitorings geprüft.

Monitoring und Erfolgskontrolle

Zur Evaluierung der Maßnahmen ein Monitoring durchgeführt. Vor Anlage der CEF-Maßnahme ist eine Bestandskartierung des aktuellen Feldlerchen- und Schafstelzenbestandes der Maßnahmenfläche zu erstellen. Die Daten dienen als Referenz für das Monitoring.

In den Jahren 1, 3 und 5 nach Maßnahmenbeginn wird die Maßnahmenfläche und bezüglich der Feldlerchen und Schafstelzen untersucht. Es werden jeweils 4 Begehungen im Zeitraum Ende März bis Ende Mai gemacht, die Feldlerchen und Schafstelzen erfasst und Brutreviere bestimmt.

Der Monitoringbericht wird der uNB spätestens zum Jahresende vorgelegt. Der Monitoringbericht muss ggf. notwendige Maßnahmenkorrekturen beinhalten.

Nach fünf Jahren wird auf Grundlage der bis dahin zusammengetragenen Ergebnisse mit der Unteren Naturschutzbehörde erörtert, ob eine Fortsetzung des Monitorings erforderlich ist.

Die Kompensation ist erreicht, wenn das Monitoring spätestens im fünften Jahr ergibt, dass die Brutrevierdichte um ein Brutrevier der Feldlerche und eines der Schafstelze größer ist, als bisher. Die CEF-Maßnahmen gelten in diesem Fall als erfolgreich abgeschlossen.

4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Berücksichtigt werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Wie in der Checkliste im Anhang dokumentiert ist, wurde zuerst für jede Art geprüft, ob der Wirkraum des Bebauungsplanes im bekannten Verbreitungsgebiet der jeweiligen Art liegt.

Nach der Begehung des Gebiets wurde auch geprüft, ob es im Geltungsbereich und seinem nahen Umfeld artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Für die meisten Arten konnte nach dieser überschlägigen Untersuchung ausgeschlossen werden, dass sie im Wirkraum vorkommen oder betroffen sein können.

Für die Artengruppe Fledermäuse und der Reptilien konnte dieser Ausschluss vorerst nicht erfolgen. Sie werden daher näher betrachtet.

4.2.1 Fledermäuse

Im Landschaftsraum, in dem der Geltungsbereich liegt, sind nach der Abschichtungstabelle im Anhang 13 Fledermausarten nachgewiesen worden. Mindestens die sechs Arten *Breitfügel-Fledermaus*, *Fransenfledermaus*, *Graue Langohr*, *Großes Mausohr*, *Kleine Bartfledermaus* und *Zwergfledermaus* aufgrund ihrer Lebensweise im Plangebiet und näheren Umfeld – zumindest im Überflug – nicht ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet wird mit hoher Wahrscheinlichkeit von Fledermäusen mit Quartieren in der Ortslage gelegentlich überflogen und zeitweise auch bejagt. Auf Grund der wenigen vorhandenen Gehölzstrukturen kann eine besondere Bedeutung als Jagdhabitat aber ausgeschlossen werden. Ein wichtiges Jagdhabitat sind dagegen die Streuobstwiesen angrenzend an das Plangebiet. Strukturen, die als besondere Leitstrukturen relevant sein könnten, gibt es im Geltungsbereich nicht.

Das Quartierpotential im Geltungsbereich ist äußerst gering. Lediglich in dem Feldgehölz im Westen können Zwischenquartiere kleiner Arten, bspw. der Zwergfledermaus, nicht ausgeschlossen werden. Einige der älteren Bäume in der Mitte des Feldgehölzes weisen abgeplatze Rinde und kleine Höhlungen auf, die als Zwischenquartier genutzt werden könnten. Winterquartiere und Wochenstuben können im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Durch eine Rodung im Winterhalbjahr (siehe Maßnahmen Vögel) kann eine *Tötung und Verletzung* von Fledermäusen ausgeschlossen werden. Der Wegfall von wenigen potentiellen Zwischenquartieren hat keine Auswirkungen auf die Erhaltungszustände der lokalen Populationen. In der Umgebung stehen weitere Quartiermöglichkeiten zur Verfügung, auf die ausgewichen werden kann. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Durch die Ausweisung des Wohngebiets rückt die Wohnbebauung an ein vermutlich intensiv genutztes Jagdhabitat von Fledermäusen heran. Auch wenn nicht erkennbar ist, dass dadurch Störungen entstehen, die sich auf Erhaltungszustände lokaler Populationen auswirken und damit erheblich sind, wird eine Beleuchtung des (bereits vorhandenen) Wegs auf der Süd- und Westseite im Bebauungsplan ausgeschlossen.

Mit den randlichen Grünflächen – insbesondere der Streuobstwiese im Westen und auch den Heckenpflanzungen an den Gebietsrändern – entstehen neue, für Fledermäuse interessante Jagdhabitate. Bezüglich der Fledermäuse ist nicht mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen zu rechnen.

4.2.2 Zauneidechse und Schlingnatter

Aus Neuenstadt am Kocher sind von diversen früheren Untersuchungen Vorkommen der Zauneidechse und auch der Schlingnatter bekannt. Geeignete Lebensräume vorausgesetzt, war daher ein Vorkommen der Arten nicht auszuschließen.

Bei einer ersten Begehung zur allgemeinen Bestandsaufnahme wurde das Gebiet und das Umfeld auf potentielle Lebensräume von Reptilien geprüft. Die Ackerfläche und Wege und damit der Großteil des Geltungsbereichs kommt als Reptilienlebensraum nicht in Frage. Im Streuobsthang südlich und westlich war ein Vorkommen hingegen zu erwarten und auch in den Randbereichen an der Straße und am Ortsrand nicht gänzlich auszuschließen.

Bereits im Jahr 2018 wurden daraufhin die relevanten Bereiche im Geltungsbereich und im näheren Umfeld an mehreren Terminen untersucht. Für Reptilien interessante Flächen und Strukturen wurden dabei mehrfach langsam abgelaufen und gut besonnte Bereiche über längere Zeit beobachtet. Die Tabelle zeigt die Termine und die jeweiligen Witterungsbedingungen und Nachweise.

Zu Aktualisierung der Untersuchung wurden im Jahr 2022 zwei weitere Begehungen gemacht.

Datum Zeit	Witterung	Habitat	Nachweis
08.04.2018 ¹ 16:00-18:00 Uhr	Blauer Himmel, schwacher Wind, 24 °C	Bultengraswiese	Vorjährige Zauneidechse
18.04.2018 ¹ 09:00-11:00 Uhr	Blauer Himmel, schwacher Wind, 19°C	Bultengraswiese	Vorjährige Zauneidechse
		Streuobsthang	Adulte Zauneidechse
04.05.2018 ¹ 13:30-17:30 Uhr	Blauer Himmel, leichter Wind, 20°C	-	-
29.05.2018 ¹ 10:00-14:00 Uhr	Bewölkt, schwacher Wind, 24°C	-	-
27.04.2022 ² 10:00 – 11.00 Uhr	Sonnig – leicht bewölkt, 16°C	-	-
14.06.2022 ³ 08:45-09:45 Uhr	Sonnig, schwacher Wind, 21°C	-	-

Westlich außerhalb des Geltungsbereichs konnten im Streuobsthang insgesamt drei Zauneidechsen nachgewiesen werden. Es ist davon auszugehen, dass der gesamte Hang besiedelt und als Lebensstätte zu bewerten ist. Schlingnattern wurden nicht nachgewiesen, können am Hang aber durchaus vorkommen.

Im Geltungsbereich gab es keine Nachweise von Zauneidechsen oder Schlingnattern. Das Feldgehölz und dessen Randbereiche bietet keine geeigneten Lebensräume und auch am heutigen Ortsrand kann ein dauerhaftes Vorkommen auf Grund der vorgefundenen Habitatstrukturen und der fehlenden Nachweise ausgeschlossen werden. Dass vom Hang und entlang des Ortsrands gelegentlich Zauneidechsen in angrenzende Hausgärten gelangen, ist nicht auszuschließen. Im Bereich der Hecken und Trockenmauern im Nordosten gab es trotz intensiver Suche keine Nachweise. Sie liegen weitgehend isoliert und sind offenbar nicht von Eidechsen besiedelt.

Die Straßenböschung im Südosten des Geltungsbereichs bietet geeigneten Lebensraum, wurde aber erst kürzlich im Zuge des Straßenbaus hergestellt und offenbar noch nicht besiedelt.

¹ Begehungen durch Herrn Volkhard Bauer, Tauberbischofsheim

² Begehung durch Jan Wagner, Wagner + Simon Ingenieure

³ Begehung durch Ulrike Lorenz, Wagner + Simon Ingenieure

Prüfung der Verbotstatbestände

Werden Reptilien verletzt oder getötet? (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)

Situation

Westlich außerhalb des Geltungsbereichs konnten im Streuobsthang drei Zauneidechsen nachgewiesen werden. Es ist davon auszugehen, dass der gesamte Hang besiedelt und als Lebensstätte zu bewerten ist. Schlingnattern wurden nicht nachgewiesen, können am Hang aber durchaus vorkommen.

Im Geltungsbereich gab es keine Nachweise von Zauneidechsen oder Schlingnattern. Das Feldgehölz und dessen Randbereiche bietet keine geeigneten Lebensräume und auch am heutigen Ortsrand kann ein dauerhaftes Vorkommen auf Grund der vorgefundenen Habitatstrukturen und der fehlenden Nachweise ausgeschlossen werden. Dass vom Hang und entlang des Ortsrands gelegentlich Zauneidechsen in angrenzende Hausgärten gelangen, ist nicht auszuschließen. Im Bereich der Hecken und Trockenmauern im Nordosten gab es trotz intensiver Suche keine Nachweise.

Die Straßenböschung im Südosten des Geltungsbereichs bietet geeigneten Lebensraum, wurde aber erst kürzlich im Zuge des Straßenbaus hergestellt und offenbar noch nicht besiedelt.

Prognose

Von der Erschließung und Bebauung sind keine Lebensstätten unmittelbar betroffen. Die Straßenböschung im Süden, die ggf. in den nächsten Jahren von Zauneidechsen besiedelt wird, wird im heutigen Zustand erhalten.

Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass insbesondere wenn Bauflächen vor der Bebauung über längere Zeit brach liegen, Eidechsen in die Baufelder einwandern und dann bei den Bauarbeiten zu Schaden kommen.

Vermeidung

Um eine Tötung oder Verletzung während der Bauphase zu vermeiden, muss sichergestellt werden, dass die Tiere nicht ins Baufeld wandern können und dass die angrenzenden Lebensstätten während der Bauphase vor Befahren geschützt sind. Vorsorglich sollte die Rodung des Feldgehölzes so erfolgen, dass ggf. vorkommende Einzeltiere nicht zu Schaden kommen.

Folgendes wird hierzu mit Verweis auf den §44 BNatSchG als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen:

Baufelder sind im Vorfeld der Bebauung vom Beginn der Vegetationsperiode bis zum Baubeginn regelmäßig zu mähen. Damit wird verhindert, dass für Zauneidechsen und ggf. Schlingnattern interessante Ruderalstrukturen entstehen.

Das Feldgehölz im Westen des Gebiets wird im Winterhalbjahr möglichst bodennah auf den Stock gesetzt. Alle Stämme, Stammteile, Reisig und sonstige, potentielle Versteckstrukturen, werden aus der Fläche geräumt. Die weitere Räumung des Feldgehölzes mit dem Ziehen der Wurzelstöcke und dem Abschieben des Oberbodens erfolgt dann ab Mitte April. Zu dieser Zeit sind Reptilien, die ggf. in dem Feldgehölz überwinterten, aktiv und können ausweichen. Vor dem Ziehen der Wurzelstöcke erfolgt eine Kontrolle der Fläche auf Reptilien durch einen Fachkundigen.

Ein Befahren oder die Lagerung von Baumaterial in den als Lebensstätten bewerteten Bereichen ist nicht zulässig.

Darüber hinaus werden entlang des südlichen und westlichen Rand des Baugebiets vor beginnenden Bauarbeiten Reptilienschutzzäune gestellt, die bis zum Ende der Baumaßnahmen erhalten werden.



Abb.: Standort des Reptilienschutzzauns (gelb)

Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.

Werden Zauneidechsen während der Fortpflanzungs-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, d. h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)

Situation

Westlich außerhalb des Geltungsbereichs konnten im Streuobsthang drei Zauneidechsen nachgewiesen werden. Es ist davon auszugehen, dass der gesamte Hang besiedelt und als Lebensstätte zu bewerten ist. Schlingnattern wurden nicht nachgewiesen, können am Hang aber durchaus vorkommen.

Im Geltungsbereich gab es keine Nachweise von Zauneidechsen oder Schlingnattern. Das Feldgehölz und dessen Randbereiche bietet keine geeigneten Lebensräume und auch am heutigen Ortsrand kann ein dauerhaftes Vorkommen auf Grund der vorgefundenen Habitatstrukturen und der fehlenden Nachweise ausgeschlossen werden. Dass vom Hang und entlang des Ortsrands gelegentlich Zauneidechsen in angrenzende Hausgärten gelangen, ist nicht auszuschließen. Im Bereich der Hecken und Trockenmauern im Nordosten gab es trotz intensiver Suche keine Nachweise.

Die Straßenböschung im Südosten des Geltungsbereichs bietet geeigneten Lebensraum, wurde aber erst kürzlich im Zuge des Straßenbaus hergestellt und offenbar noch nicht besiedelt.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird entsprechend der landesweiten Einstufung¹ mit ungünstig/unzureichend bewertet.

¹ LUBW (Hrsg.): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Erhaltungszustand der Arten in Baden-Württemberg, Stand März 2014.

Prognose

Das Gebiet wird überwiegend als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen. In den Randbereichen, insbesondere am westlichen Rand, und im Zentrum des Plangebiets werden Grünflächen angelegt.

Weder durch die Bauarbeiten noch die künftige Nutzung des Gebietes sind Störungen von Zauneidechsen oder Schlingnattern zu erwarten, die sich auf die Erhaltungszustände der lokalen Populationen auswirken.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird sich nicht verschlechtern.

Vermeidung

-

Der Tatbestand tritt nicht ein.

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)

Situation

Westlich außerhalb des Geltungsbereichs konnten im Streuobsthang drei Zauneidechsen nachgewiesen werden. Es ist davon auszugehen, dass der gesamte Hang besiedelt und als Lebensstätte zu bewerten ist. Schlingnattern wurden nicht nachgewiesen, können am Hang aber durchaus vorkommen.

Im Geltungsbereich gab es keine Nachweise von Zauneidechsen oder Schlingnattern. Das Feldgehölz und dessen Randbereiche bietet keine geeigneten Lebensräume und auch am heutigen Ortsrand kann ein dauerhaftes Vorkommen auf Grund der vorgefundenen Habitatstrukturen und der fehlenden Nachweise ausgeschlossen werden. Dass vom Hang und entlang des Ortsrands gelegentlich Zauneidechsen in angrenzende Hausgärten gelangen, ist nicht auszuschließen. Im Bereich der Hecken und Trockenmauern im Nordosten gab es trotz intensiver Suche keine Nachweise.

Die Straßenböschung im Südosten des Geltungsbereichs bietet geeigneten Lebensraum, wurde aber erst kürzlich im Zuge des Straßenbaus hergestellt und offenbar noch nicht besiedelt.

Prognose

Durch die Bebauung des Wohngebietes gehen keine Lebensstätten verloren. Vielmehr entstehen mit den randlichen Grünflächen und insbesondere der Ausgleichsfläche im Westen neue Lebensräume.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Vorgezogene Maßnahmen (CEF)

Sind nicht erforderlich.

*In der öffentlichen Grünfläche Pfg 9 werden allerdings vorsorglich **3 kombinierte Stein- und Totholzhaufen** angelegt, um den Lebensraum der Reptilien weiter aufzuwerten. Dabei können Reisig, Astmaterial und Stammabschnitte verwendet werden, die bei der Rodung des Feldgehölzes anfallen.*

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. (§ 44 Abs. 5)

4.2.3 Haselmaus

Die Haselmaus ist weit verbreitet und kommt in vielen Waldbeständen mit entsprechendem Unterwuchs vor. Das Feldgehölz im Westen des Geltungsbereichs ist (durch die Aktivität von Kindern und Jugendlichen) innen teilweise hohl, in den Randbereichen aber dichter und mit z.T. fruchttragenden Sträuchern bestockt. Der gehölzreiche Hang entlang des Dahenbachs in Richtung Brettachtal, an dessen Rand das Feldgehölz stockt, ist zwar strukturreich, es gibt aber keine Verbindung zu größeren Waldflächen.

Ein Vorkommen der Haselmaus in dem Feldgehölz wird daher mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen. Von Seiten der unteren Naturschutzbehörde wurde angeregt, die Rodung des Feldgehölzes vorsorglich so durchzuführen, dass ggf. vorkommende Haselmäuse nicht zu Schaden kommen. Hierfür wird wie folgt vorgegangen:

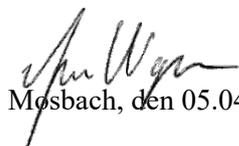
Die Bäume und Sträucher des Feldgehölzes werden im Winterhalbjahr bodennah auf den Stock gesetzt. Die Flächen werden dabei nicht befahren. Stämme, Astmaterial und Schnittgut werden aus der Fläche geräumt. Die Wurzelstöcke bleiben zunächst im Boden, die Laubschicht (soweit vorhanden) bleibt liegen. Mitte April, ausreichend warme Temperaturen vorausgesetzt, werden die Wurzelstöcke gezogen und die Laubschicht mitsamt der obersten Bodenschicht abgeschoben.

Mit dieser gestaffelten Vorgehensweise ist sichergestellt, dass ggf. vorkommende Haselmäuse im Frühjahr aus den dann gehölzfreien Flächen abwandern können und bei der weiteren Rodung nicht zu Schaden kommen.

Es geht eine kleine, nur teilweise als Lebensraum für Haselmäuse geeignete Feldgehölzfläche verloren. Sollte es hier Haselmäuse geben, dann kommen sie im gesamten, gehölzreichen Hang entlang des Dahenbachs vor. Hier gibt es in den strukturreichen Gehölzbeständen ausreichend Ausweichmöglichkeiten für möglicherweise vorkommende Einzeltiere. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben. Eine CEF-Maßnahme ist nicht erforderlich.

In der öffentlichen Grünfläche, angrenzend an das Feldgehölz, wird ergänzend zu der vorgesehenen Streuobstwiese auf Anregung der uNB eine Feldhecke gepflanzt. Diese kann mittelfristig wieder als Lebensraum für Haselmäuse dienen. Es wird ergänzend empfohlen, einen Teil des Schnittguts und der Stammabschnitte, die bei der Rodung des Feldgehölzes anfallen, als sog. Benjes-Hecke in der vorgesehenen Pflanzfläche anzuhäufen. Dadurch entstehen unmittelbar wieder geeignete Versteckstrukturen.

Bzgl. der Haselmaus kann damit sichergestellt werden, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Sinne §44 BNatSchG ausgelöst werden.



Mösbach, den 05.04.2024

Anhang

Volkhard Bauer, Ornithologische Untersuchung: „Daistler III“ in Neuenstadt am Kocher, 2018; Tabelle
Peter Baust, Ornithologische Untersuchung: „Daistler III“ in Neuenstadt am Kocher, 2022; Tabelle
Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Festgestellte Vogelarten				Schutzstatus							Status im Untersuchungsgebiet und Art des Nachweises					Arten nach Beobachtungsterminen					
Lfd. Nummer	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artkürzel DDA	Rote Liste BaWü			Rote Liste Deutschland	Europäische Vogelschutzrichtlinie	Species of European Conservation Concern	BArtSchV.		Brutvogel (B) oder Nahrungsgast (N)	Brutvogel			Nahrungsgast		Beobachtungstag/Uhrzeit von ... bis ... /Wetterbedingungen			
				Kategorie	Kurzfristiger Trend	Häufigkeit				Besonders geschützt	Streng geschützt		A	B	C	Bodennähe	Überflug	1	3	4	5
																		2018	10.05.22	18.05.22	30.05.22
																	Brutvögel aus Erfassung V.B.	12:30-13:45 Uhr 22 °C sonnig	10:00-11:15 Uhr 24 °C sonnig	10:45-11:30 Uhr 14-18 °C sonnig	
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B		X				X	X	X	X
2	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ba	.	↓↓	h	-	-	-	X	-	B						X			
3	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B		X				X			
4	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Hä	2	↓↓↓	mh	3	-	2	X	-							X			
5	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	.	↓↓	sh	-	-	-	X	-							X			
6	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	Dg	.	=	h	-	-	-	X	-	B		X	X			X			
7	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	Ei	.	=	h	-	-	-	X	-	B	X								X
8	Elster	<i>Pica pica</i>	E	.	↑	h	-	-	-	X	-	B		X				X	X		X
9	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Fl	3	↓↓↓	h	3	-	3	X	-	B		X				X			X
10	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Fe	V	↓↓	h	V	-	3	X	-	B		X				X			X
11	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	Gg	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		X				X			X
12	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gr	V	↓↓	h	-	-	2	X	-	B				X		X			X
13	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Gi	.	↓↓	h	-	-	-	X	-							X			
14	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	G	V	↓↓	h	-	-	-	X	-	B		X				X			X
15	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf	.	=	sh	-	-	-	X	-							X			
16	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		X				X			X
17	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	H	V	↓↓	sh	-	-	3	X	-	B		X				X			X
18	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	He	.	=	sh	-	-	-	X	-	B	X					X			X
19	Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	Fa	-	-	-	-	-	-	X	-	B		X				X			X
20	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	Kg	V	↓↓	h	-	-	-	X	-							X			
21	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	.	=	sh	-	-	-	X	-	B				X		X			X
22	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Mb	.	=	h	-	-	-	X	X	N					X		X		X
23	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	M	V	↓↓	h	3	-	3	X	-	N					X		X		
24	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B		X				X			X
25	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	N	.	=	mh	-	-	-	X	-	B	X								X
26	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	Nt	.	=	h	-	X	3	X	-	B	X					X			
27	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk	.	=	h	-	-	-	X	-	B		X				X			X
28	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Rs	3	↓↓↓	h	V	-	3	X	-	N				X		X			X
29	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	.	↑↑	sh	-	-	-	X	-	B		X				X			X
30	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Rm	.	á	mh	-	X	2	X	X	N				X		X			X
31	Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	St	V	=	mh	-	-	-	X	-	B		X				X			X
32	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	.	=	sh	3	-	3	X	-	B				X		X			X
33	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	.	↓↓	h	-	-	-	X	-	B		X				X			X
34	Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	T	.	=	h	-	-	-	X	-	N				X					X
35	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	Tt	.	↓↓↓	h	-	-	-	X	-	B	X					X			
36	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Tf	V	=	mh	-	-	3	X	X	N				X		X			
37	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zi	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		X				X			X

LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 6. Fassung. Stand 31.12.2013.

V = Arten der Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht.

↓↓↓ kurzfristig sehr starke Brutbestandsabnahme (>50%)

↓↓ kurzfristig starke Brutbestandsabnahme (> 20 %)

= kurzfristig stabiler bzw. leicht schwankender Brutb.

↑ kurzfristig um > 20% zunehmender Brutbestand

↑↑ kurzfristig um > 50% zunehmender Brutbestand

ss = sehr selten (1 - 100 Brutpaare)

s = selten (101 - 1.000 Brutpaare)

mh = mäßig häufig (1.001 - 10.000 Brutpaare)

h = häufig (10.001 - 100.000 Brutpaare)

sh = sehr häufig (> 100.000 Brutpaare)

Projekt: Geplanter Bebauungsplan „Daistler III“ in Neuenstadt am Kocher

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Die Tabelle enthält alle in Baden-Württemberg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV.¹ Für jede Art ist dargestellt, wie sie in der Roten Liste für Baden-Württemberg bewertet wird.²

Die weiteren Spalten dienen dazu, die möglicherweise betroffenen Arten weiter einzugrenzen (Abschichtung).

Das Verbreitungsgebiet wurde an Hand der verschiedenen Grundlagenwerke zum Artenschutzprogramm Baden-Württemberg³ und von Daten aus verschiedenen Untersuchungen im Raum geprüft. Dabei wurden Fundangaben in den Quadranten 6721 SO und 6722 SW der Topographischen Karte 1 : 25.000 berücksichtigt.

Soweit für Artengruppen keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte die Prüfung auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wird geprüft, ob es im Wirkraum des Vorhabens artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Abk.	Abschichtungskriterium
V	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art. ⁴
L	Im Wirkraum gibt es keine artspezifischen Lebensräume/Wuchsorte.
P	Vorkommen im Wirkraum ist aufgrund der Lebensraumausstattung möglich oder nicht sicher auszuschließen.
N	Art ist im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen.

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
Säugetiere ohne Fledermäuse⁶								
1.	Biber	Castor fiber	2	X				
2.	Feldhamster	Cricetus cricetus	1	X				Fundangabe in (6722 SW)
3.	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G		X			Fundangabe in 6721, 6722
Fledermäuse⁷								
4.	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2		X			Funde in (6721 SO) Fundangabe in 6721, (6722) Wochenstube in 6721 SO
5.	Braunes Langohr	Plecotus auritus	3		X			6721 ⁸ , 6721/6722 ⁹
6.	Breitflügel-Fledermaus	Eptesicus serotinus	2			X		Funde in (6722 SW) Sommerfunde in 6722 SW 6721 ⁸ , 6721/6722 ⁹
7.	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2			X		6721/6722 ⁹
8.	Graues Langohr	Plecotus austriacus	1			X		Funde in (6722 SW) Wochenstube in 6722 SW 6721 ⁸ , 6721/6722 ⁹
9.	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	1		X			6721/6722 ⁹
10.	Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	X				

¹ LUBW [Hrsg.]: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten, 21. Juli 2010
In der Checkliste nicht enthalten sind die ausgestorbenen oder verschollenen Arten und die Arten, deren aktuelles oder ehemaliges Vorkommen fraglich ist.

² Rote Liste Baden-Württemberg, 0 = Erlöschen oder verschollen, 1 = Vom Erlöschen bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, N = Nicht gefährdet, R = Arten mit geographischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, i = Gefährdete wandernde Tierart.

³ Berücksichtigt werden Nachweise zwischen 1950 bis 1989 (stehen in Klammern) und ab 1990.

⁴ Kein Nachweis von 1950 bis 1989 und ab 1990 entsprechend Grundlagenwerke Baden-Württemberg.

⁵ Fundangaben *kursiv*: aus LUBW, *Im Portrait- die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie*, Normaldruck: aus Grundlagenwerke oder andere einschlägige Literatur. **Fett** (Fledermäuse): aus LUBW, Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse, PDF Fledermäuse_komplett_Endversion.pdf, Stand 01.03.2013, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000

⁶ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd 2, Stuttgart 2005.

⁷ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 1, Stuttgart 2005.

⁸ Dipl.-Biol. Brigitte Heinz: Untersuchung auf Fledermausvorkommen im Bereich der Kläranlage und im Rahmen des Bebauungsplans „In der Wanne“ in Neuenstadt-Stein, Neckargemünd 2009.

⁹ Dr. Alfred Nagel: Bericht Ausbau der L1088 Kochertürm-Neuenstadt, Münsingen-Apfelstetten 2009.

Projekt: Geplanter Bebauungsplan „Daistler III“ in Neuenstadt am Kocher

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
11.	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	i		X			Funde in (6721 SO), (6722 SW). Sommerfunde in 6721 SO, 6722 SW 6721 ⁸ , 6721/6722 ⁹
12.	Großes Mausohr	Myotis myotis	2			X		Funde in (6721 SO), (6722 SW). <i>Fundangabe in 6721, 6722</i> Winterfunde in 6722 SW Wochenstube in 6721 SO, 6722 SW 6721/6722 ⁹
13.	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3			X		Funde in 6721 SO, (6722 SW) Sommerfunde in 6722 SW 6721/6722 ⁹
14.	Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2		X			6721 ⁸ , 6721/6722 ⁹
15.	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1	X				
16.	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	G	X				
17.	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2	X				
18.	Nymphenfledermaus	Myotis alcaethoe		X				Im Grundlagenwerk nicht enthalten. Neufund 2004 in Südbaden.
19.	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	i		X			Funde in (6722 SW). Winterfunde in 6722 SW 6721 ⁸ , 6721/6722 ⁹
20.	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3		X			6721 ⁸
21.	Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	X				
22.	Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	R	X				
23.	Zweifärbfledermaus	Vespertilio murinus	i		X			
24.	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3			X		Funde in (6722 SW) Sommerfunde in 6722 SW 6721 ⁸ , 6721/6722 ⁹
Kriechtiere¹⁰								
25.	Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	X				
26.	Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	X				
27.	Mauereidechse	Podarcis muralis	2		X			
28.	Schlingnatter	Coronella austriaca	3		X			
29.	West. Smaragdeidechse	Lacerta bilineata	1	X				
30.	Zauneidechse	Lacerta agilis	V			X		Fundangabe in (6721 SO), 6722 SW
Lurche								
31.	Alpensalamander	Salamandra atra	N	X				
32.	Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	2	X				
33.	Gelbbauchunke	Bombina variegata	2		X			Fundangabe in (6721 SO), 6722 SW
34.	Kammolch	Triturus cristatus	2		X			
35.	Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	G		X			
36.	Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	X				
37.	Kreuzkröte	Bufo calamita	2		X			
38.	Laubfrosch	Hyla arborea	2		X			
39.	Moorfrosch	Rana arvalis	1	X				
40.	Springfrosch	Rana dalmatina	3		X			
41.	Wechselkröte	Bufo viridis	2		X			
Käfer¹¹								
42.	Alpenbock	Rosalia alpina	2	X				
43.	Eremit	Osmoderma eremita	2		X			
44.	Heldbock	Cerambyx cerdo	1		X			

¹⁰ Laufer, H./Fritz, K./Sowig, P. Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Stuttgart 2007.

¹¹ BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

Projekt: Geplanter Bebauungsplan „Daistler III“ in Neuenstadt am Kocher

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
45.	Schmalbindiger Breitflügeltauchkäfer	Graphoderus bilineatus	-	X				
46.	Vierzähner Mistkäfer	Bolbelasmus unicornis	In Baden-Württemberg seit 1967 nicht mehr nachgewiesen.					
Schmetterlinge ^{12 13}								
47.	Apollofalter	Parnassius apollo	1	X				
48.	Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	X				
49.	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	3		X			Fundangabe in (6721)
50.	Eschen-Scheckenfalter	Hypodryas maturna	1		X			
51.	Gelbringfalter	Lopinga achine	1	X				
52.	Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	3		X			Fundangabe in 6721, 6722 6721/6722 ¹⁴
53.	Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii	1	X				
54.	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea teleius	1		X			
55.	Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V		X			
56.	Quendel-Ameisenbläuling	Maculinea arion	2		X			
57.	Schwarzer Apollofalter	Parnassius mnemosyne	1	X				
58.	Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	X				
Libellen ¹⁵								
59.	Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	2r	X				
60.	Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	X				
61.	Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	3	X				
62.	Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	2	X				
63.	Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	X				
Weichtiere								
64.	Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus ¹⁶	2	X				
65.	Kleine Flussmuschel	Unio crassus ¹⁷	1		X			Fundangabe in (6721), (6722)
Farn- und Blütenpflanzen ¹⁸								
66.	Biegsames Nixenkraut	Najas flexilis	1	X				
67.	Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	X				
68.	Dicke Trespe	Bromus grossus	2		X			
69.	Frauenschuh	Cypripedium calceolus ¹⁹	3		X			Fundangabe in 6721 .
70.	Kleefarn	Marsilea quadrifolia	1	X				
71.	Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	X				
72.	Prächtiger Dünnpfarn	Trichomanes speciosum		X				
73.	Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	X				
74.	Sommer-Wendelorchis	Spiranthes aestivalis	1	X				
75.	Sumpf-Gladiole	Gladiolus palustris	1	X				

¹² Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 1+2 Tagfalter, Stuttgart 1993, berücksichtigt werden Nachweise von 1951 bis 1970 und ab 1971.

¹³ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 4+7 Nachtfalter, Stuttgart 1994/1998.

¹⁴ Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung, J. Trautner, Ausbau der L1088 in Neuenstadt/ Kocher, Filderstadt 2009.

¹⁵ Sternberg, K./Buchwald, R. Die Libellen Baden-Württembergs Bd. 1+2, Stuttgart 1999/2000.

¹⁶ BfN Anisus vorticulus (Troschel, 1834).pdf

¹⁷ BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

¹⁸ Sebald, O./Seybold, S./Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 1-8, Stuttgart 1990-1998.

¹⁹ Sebald, O./Seybold, S./Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 8, Stuttgart 1998 S. 291.

Projekt: Geplanter Bebauungsplan „Daistler III“ in Neuenstadt am Kocher

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
76.	Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	X				